



Vorvertrag
über
Fusionsabklärungen Greppen-Weggis

Gemeinde Greppen

Vertreten durch den Gemeinderat Greppen,
c/o Gemeindeverwaltung Greppen, Seestrasse 2, 6404 Greppen

Gemeinde Weggis

Vertreten durch den Gemeinderat Weggis,
c/o Gemeindeverwaltung Weggis, Parkstrasse 1, 6353 Weggis

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Fusionsabklärungen der Gemeinde Greppen und der Gemeinde Weggis. Gegenüber diesem bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

Allgemeine Bestimmungen	3
Art 1. Zweck / Absicht	3
Art 2. Rechtsform	3
Art 3. Treuepflicht	3
Inhaltliche Eckwerte	3
Art 4. Name der fusionierten Gemeinde	3
Art 5. Keine Sitzgarantie im Gemeinderat	3
Art 6. Gemeindeführungsmodell und Verwaltungsstandort	4
Art 7. Synergieeffekte	4
Organisation.....	4
Art 8. Organisation	4
Art 9. Gemeinderäte	4
Art 10. Vereinigte Gemeinderäte (VGR)	4
Art 11. Projektsteuerung (PS)	5
Art 12. Projektleitung	6
Art 13. Projektsekretariat PSe	7
Art 14. Projektunterstützung.....	7
Art 15. Fachgruppen	8
Mitwirkung der Bevölkerung	9
Art 16. Einbezug der Bevölkerung	9
Finanzen	9
Art 17. Finanzierung	9
Art 18. Kostenteiler	9
Art 19. Führen der Projektrechnung	9
Art 20. Entschädigung für Projektmitwirkende.....	10
Art 21. Prüfung der Rechnung	10
Art 22. Haftung	10
Art 23. Förderung der Zusammenarbeit	10
Art 24. Zusammenarbeit mit dem Kanton	10
Art 25. Zusammenarbeit mit Dritten.....	10
Schlussbestimmungen	10
Art 26. Inkrafttreten.....	10
Art 27. Projektabbruch	11
Art 28. Anzahl Exemplare	11

Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Zweck / Absicht

- 1 Unter dem Namen Fusionsprojekt Greppen-Weggis prüfen die Gemeinde Greppen und die Gemeinde Weggis die Machbarkeit einer Vereinigung der beiden Gemeinden. Das Ziel ist eine Volksabstimmung im Frühling 2026 über die gemeinsame Fusionsvorlage in den zwei beteiligten Gemeinden.
- 2 Der Zeitplan im Anhang dieses Vertrags ist eine grobe Annahme für den optimalen Ablauf. Bei wichtigen Gründen kann durch Beschluss der Vereinigten Gemeinderäte vom Zeitplan und dem Abstimmungs- respektive Fusionstermin abgewichen werden.
- 3 Die Abklärungen erfolgen ergebnisoffen und auf Augenhöhe zweier gleichberechtigter Gemeinden.
- 4 Die Abklärungen werden in partnerschaftlichem Verhältnis durchgeführt. Allfällige Konflikte werden frühzeitig und deeskalierend angegangen.
- 5 Inhaltliche Aussagen zu den Abklärungen, namentlich zu personellen Fragen (z.B. zu Jobgarantie oder Anstellungsbedingungen), dürfen nicht getätigt werden bevor nicht die definitive Lösung von den Vereinigten Gemeinderäten verabschiedet und eine Kommunikation explizit genehmigt ist.
- 6 Dieser Vertrag regelt die Organisation der Abklärungsarbeiten seitens der Vertragsgemeinden.

Art 2. Rechtsform

Das Fusionsprojekt hat die Rechtsform eines Vertrages.

Art 3. Treuepflicht

- 1 Mit Unterzeichnung dieses Vorvertrages verpflichten sich die Gemeinderäte, sich gegenseitig über sämtliche Aktivitäten und Geschäfte, welche die Vereinigung tangieren könnten, zu informieren.
- 2 Die vertragsschliessenden Gemeinderäte verpflichten sich, die Vorarbeiten in jeder Beziehung zu unterstützen.

Inhaltliche Eckwerte

Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden haben sich im Vorfeld bereits auf einige inhaltliche Eckwerte geeinigt.

Art 4. Name der fusionierten Gemeinde

Eine fusionierte Gemeinde würde den Namen Weggis tragen.

Art 5. Keine Sitzgarantie im Gemeinderat

Für die erste Wahl des Gemeinderats mit voraussichtlichem Amtsantritt am Fusionsdatum gibt es keine Sitzgarantie für einen der Ortsteile.

Art 6. Gemeindeführungsmodell und Verwaltungsstandort

- 1 Eine fusionierte Gemeinde wird im sogenannten Geschäftsführermodell organisiert.
- 2 Der Haupt-Verwaltungsstandort wird zum Fusionszeitpunkt in Weggis (bisherige Gemeindeverwaltung, Parkstrasse 1) sein.

Art 7. Synergieeffekte

Die Finanzen sind nicht Hauptmotivation für die Fusionsabklärungen. Den Gemeinderäten ist jedoch wichtig, dass sich auch Synergieeffekte (z.B. Personalkosten) ergeben. Die Fachgruppen sind angehalten, in ihrer Arbeit entsprechend zu planen und diese Synergieeffekte zu identifizieren und zu realisieren.

Organisation

Art 8. Organisation

Die Organe des Fusionsprojektes sind:

- Vereinigte Gemeinderäte (VGR)
- Projektsteuerung (PS)
- Projektleitung inkl. Sekretariat (PL)
- Fachgruppen (FG)
- Projektunterstützung (PU)

Das Organigramm ist in Anhang 2 ersichtlich.

Art 9. Gemeinderäte

- 1 Die Gemeinderäte sind die Auftraggeber und die oberste Projektbehörde. Sie bestimmen und entscheiden einzeln oder bei wesentlichen Projektmeilensteinen gemeinsam. In wesentlichen Fragen ist Einstimmigkeit unter den Gemeinden zu erzielen. Die Gemeinderäte benennen aus ihren Reihen vier Vertreter in die Projektsteuerung (2 pro Gemeinde). Mit der Unterzeichnung des Fusionsvorvertrages verpflichten sich die Gemeinderäte, sich gegenseitig über sämtliche Aktivitäten und Geschäfte, welche die Vereinigung tangieren könnten, zu informieren.
- 2 Die Gemeinderäte werden von der Projektsteuerung und vom Projektleiter über alle wichtigen Schritte auf dem Weg zur beabsichtigten Fusion informiert.

Art 10. Vereinigte Gemeinderäte (VGR)

- 1 Die Versammlung der Vereinigten Gemeinderäte bestehen aus allen Mitgliedern der Gemeinderäte, inklusive Gemeindeschreiber.
- 2 Stimmberechtigt sind die Gemeinderäte der beiden Gemeinden. Die Gemeindeschreiber haben eine beratende Funktion. An den Sitzungen nehmen auch folgende nicht

stimmberechtigte Personen teil:

- Externer Projektleiter BDO AG
 - Vertretung Kanton Luzern
- 3 Die Versammlung der Vereinigten Gemeinderäte genehmigt wichtige Verhandlungsgrundlagen, wie:
- Ergebnisse der Fachgruppenarbeit
 - Beitragsgesuch an den Kanton
 - Fusionsvertrag
 - Abstimmungsbotschaft

Sie entscheidet über die Weiterführung des Projektes bei wichtigen Meilensteinen (Fusionsvertrag, Abstimmungsvorlage).

- 4 Die Vereinigten Gemeinderäte bestimmen und entscheiden einzeln oder bei wesentlichen Projektmeilensteinen gemeinsam. Für Beschlüsse muss jeweils in beiden Gremien der Gemeinderäte je eine Mehrheit zustimmen.
- 5 Die Versammlung wird vom Projektleiter geleitet.
- 6 Der Projektleiter führt das Protokoll.

Die Vereinigten Gemeinderäte tagen, wenn wichtige Meilensteine erreicht werden und Entscheide im Projekt anstehen. Diese werden bereits beim Projektbeginn festgelegt.

Art 11. Projektsteuerung (PS)

- 1 Die Projektsteuerung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Projektgemeinden. Sie entscheiden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Die/der Vorsitzende stimmt mit. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2 Die Projektsteuerung besteht aus folgenden, grundsätzlich stimmberechtigten Personen:
- Gemeindepräsidentin Greppen (Claudia Bernasconi)
 - Gemeindepräsident Weggis (Roger Dähler)
 - Gemeinderat Greppen (Roger Augsburg)
 - Gemeindeschreiberin Greppen (Iris Brun)
 - Geschäftsführer / Gemeindeschreiber Weggis (Godi Marbach)
 - Leiterin Zentrale Dienste, Soziales und Gesellschaft / Geschäftsführer-Stv. Weggis (Andrea Eichenberger)
 - Leiter Finanzen Weggis (Pius Waser)

Bei Verhinderung eines Gemeinderatsmitglieds der Projektsteuerung kann der entsprechende Gemeinderat ad hoc einen Ersatz bezeichnen.

- 3 Die in Abs. 2 aufgeführten stimmberechtigten Personen verfügen über total 6 Stimmrechte, wovon drei der Gemeinde Greppen und drei der Gemeinde Weggis zustehen. Bei Stimmgleichheit wird der Entscheid ins Gremium der Vereinigten Gemeinderäte übertragen.
- 4 Die Projektsteuerung wird von den folgenden nicht stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt:
 - Projektleiter
 - Projektsekretariat
 - Wissenschaftlicher Mitarbeiter Kanton
 - weitere Institutionen nach Bedarf
- 5 Das Co-Präsidium der Projektsteuerung wird gebildet durch die Gemeindepräsidentin von Greppen (Claudia Bernasconi) sowie den Gemeindepräsident von Weggis (Roger Dähler).
- 6 Für "ad hoc Kommunikation" ist der Präsident resp. die Präsidentin der Projektsteuerung zuständig. Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit des Kantons steht unterstützend zur Verfügung.
- 7 Die Projektsteuerung ist zuständig für:
 - sie formuliert die Projektziele
 - sie verfügt die notwendigen Massnahmen zur Abwicklung des Projektes (Aktivitäten, Aufgabenbereiche, Grobterminplan)
 - sie wählt den Projektleiter und den Projektsekretär, stellt sie ein und entlässt sie
 - erstellt die Traktandenlisten für die Sitzungen der Vereinigten Gemeinderäte
 - wählt die Fachgruppenleiterinnen und -leiter
 - wählt die Fachgruppenmitglieder
 - genehmigt das Budget und nimmt notwendige Anpassungen vor, soweit diese Änderungen totalisiert 20 % des ursprünglichen Gesamtbudgets nicht überschreiten
 - genehmigt die Zwischenberichte der Fachgruppen
 - schliesst Verträge mit externen Beratern ab
- 8 Die Sitzungen der Projektsteuerung werden vom Projektleiter geleitet.
- 9 Über die Sitzungen der Projektsteuerung ist ein Protokoll zu führen.

Art 12. Projektleitung

- 1 Das Projekt wird vom Projektleiter geleitet. Er ist in den Projektgremien nicht stimmberechtigt.
- 2 Der Projektleiter übernimmt die Projektplanung und -überwachung. Er vergibt Aufträge an Mitwirkende, sorgt allenfalls bei Linienverantwortlichen für Durchsetzung der Aufträge und Termine und ist befugt, Weisungen an im Projekt involvierte Personen zu geben.

- 3 Der Projektleiter hat die Ergebnisverantwortung für die Realisierung des Projekts innerhalb der Projektziele bezüglich Termine, Kosten und Qualität. Er setzt Beschlüsse um, sichert den Informationsfluss, ist Ansprechpartner und verantwortet die Dokumentation. Er führt durch die Sitzungen der Projektsteuerung und der Vereinigten Gemeinderäte.
- 4 Aufgaben und Kompetenzen des Projektleiters:
- Der Projektleiter koordiniert alle Aktivitäten, welche zur Erreichung der Projektziele nötig sind.
 - Er leitet die Aktivitäten der Projektsteuerung in Absprache mit dem Vorsitzenden, dem er unterstellt ist. Dabei wird er vom Projektsekretariat sowie allenfalls von kantonalen Stellen unterstützt.
 - Er stellt sicher, dass die erforderlichen Entscheide und Beschlüsse rechtzeitig zustande kommen.
 - Er führt den Projektplan und schlägt erforderliche Massnahmen vor.
 - Er berichtet an den Sitzungen der Projektsteuerung und der Vereinigten Gemeinderäte über den aktuellen Projektfortschritt.
 - Er kontrolliert das Projekt bezüglich Termine.
 - Er koordiniert, sofern nötig, die Arbeit der Fachgruppen und unterstützt die Fachgruppen bei Bedarf.
 - Er organisiert die zentrale Aktenablage.
 - Er unterstützt die Fachgruppen beim Start ihrer Arbeit und bei der Erstellung der Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung.

Der Projektleiter verantwortet die umfassende und vollständige Projekt-Dokumentation, so dass sie nach Annahme der Fusionsvorlage für die Umsetzung zur Verfügung steht.

Art 13. Projektsekretariat PSe

Möglichst viele administrativen Aufgaben werden im Projektsekretariat geführt. Das Projektsekretariat wird vom Projektleiter verantwortet, einzelne Arbeiten sowie die Fachgruppen-Protokolle werden an weitere Mitarbeitende delegiert. Das Projektsekretariat verantwortet u.a. folgende Aufgaben:

- Protokollführung in den Vereinigten Gemeinderäten und in der Projektsteuerung
- Terminkoordination
- Raumreservation
- Sitzungsorganisation und Sitzungsvorbereitung
- Redaktion und Lektorat von Berichtsentwürfen

Art 14. Projektunterstützung

Der Kanton Luzern Fachbereich Gemeindereform unterstützt die Projektsteuerung und Fachgruppen nach Bedarf. Im speziellen übernimmt der Kanton die Fachberatungsaufgabe in Bezug

auf die juristische Begleitung und Fragestellungen. Anfragen können von den Fachgruppenleitungen direkt an Jonathan Winkler gerichtet werden (mit Informationskopie an den Projektleiter).

Der Kanton Luzern Fachbereich Gemeindereform unterstützt die Vereinigten Gemeinderäte und die Projektsteuerung aktiv. Sie bringen Hilfsmittel und Erfahrungen aus anderen Projekten ein, beobachten den Prozess und beraten, wo zweckmässig auch Arbeitsgruppen. Diesbezügliche Schwerpunkte gibt es voraussichtlich in den Bereichen Projektorganisation, Finanzen, Fusionsvertrag und Botschaft. Der Fachbereich Gemeindereform stellt zudem die Verbindung zum Regierungsrat sowie zu weiteren kantonalen Fachstellen sicher und koordiniert die erforderlichen Verhandlungen. Die kantonale Vertretung interveniert, wenn das Projekt im Sinne des Kantons nicht zielkonform verläuft oder juristisch nicht umsetzbar ist.

Art 15. Fachgruppen

- 1 Die Projektsteuerung bestimmt Fachgruppen und wählt deren Mitglieder. Die Fachgruppen erarbeiten die Grundlagen für die Fusionsabklärungen. Sie erarbeiten Lösungsvorschläge, entscheiden aber nicht abschliessend. Die Aufträge werden von der Projektsteuerung festgelegt und erteilt.
- 2 Das Projekt gliedert sich in fünf Fachgruppen. Es sind dies:
 - Behörden, Verwaltung und Recht
 - Bildung und Kultur (inkl. Vereine)
 - Gesundheit und Soziales
 - Bau und Infrastruktur (inkl. Wasser)
 - Finanzen und Steuern
- 3 Bei Bedarf beschliesst die Projektsteuerung über die Schaffung von weiteren themenspezifischen Fachgruppen.
- 4 Die Zielsetzungen, Aufträge, Termine usw. werden in den einzelnen Pflichtenheften der Fachgruppen aufgeführt.
- 5 Die Fachgruppe Finanzen übernimmt eine Querschnittfunktion. Sie erstellt mit Hilfe einer Finanzstudie ein Modell der neuen Gemeinde. Dieses wird den übrigen Fachgruppen zur Verfügung gestellt, von diesen diskutiert, verfeinert und bei Bedarf modifiziert. Am Ende des Prozesses erstellt die Fachgruppe Finanzen den Finanz- und Aufgabenplan der neuen Gemeinde. Dieser enthält die fusionspezifischen Kosten und Gewinne, und er dient als Grundlage für Verhandlungen mit dem Regierungsrat über einen Fusionsbeitrag.
- 6 Die Fachgruppe Finanzen erarbeitet zuhanden Projektsteuerung und Vereinigte Gemeinderäte einen Entwurf des Beitragsgesuchs an den Regierungsrat (Fusionsbeitrag).
- 7 Die Fachgruppen erstellen einen Arbeitsplan und ein Budget, die von der Projektsteuerung genehmigt werden.
- 8 Die wichtigsten Fachgruppen werden von Mitgliedern der Projektsteuerung geleitet und weitere Fachgruppenleitungen von der Projektsteuerung gewählt. Fachgruppenmitglieder

- werden von den Fachgruppenleitungen vorgeschlagen und von der Projektsteuerung gewählt.
- 9 Die Leitung der Fachgruppe verantwortet die Dokumentation der Arbeit und die Datensicherung in der internetbasierten Projekt-Datenablage.
 - 10 Bei wichtigen Arbeitsgruppen kann der Projektleiter die Leitung der Fachgruppe übernehmen. Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf durch den Projektleiter unterstützt.

Mitwirkung der Bevölkerung

Art 16. Einbezug der Bevölkerung

- 1 Es wird eine offene und transparente Projektinformation gepflegt.
- 2 Die Bevölkerung ist am Prozess phasengerecht zu beteiligen.
- 3 Die Bevölkerung kann sich aktiv beim Projekt einbringen.
- 4 Über den Entwurf des Fusionsvertrags wird keine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt werden.
- 5 Der Einbezug der Öffentlichkeit wird in einem Kommunikationskonzept geplant. Dieses wird durch die Projektsteuerung verabschiedet.

Finanzen

Art 17. Finanzierung

Das Projekt wird durch Beiträge der am Projekt beteiligten Gemeinden und durch Kantonsbeiträge finanziert.

Art 18. Kostenteiler

- 1 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden nach Abzug des Kantonsbeitrages von den beiden Gemeinden je zur Hälfte getragen.
- 2 Das Projekt ist kostenbewusst zu führen. Es ist auf die Einhaltung des Budgets zu achten.
- 3 Ausserordentliche, nicht budgetierte Aufwendungen, welche eine Überschreitung des Gesamtbudgets von mehr als 20 % nach sich ziehen, müssen den Gemeinderäten beider beteiligten Gemeinden rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden. Solche Nachtragskredite sind auch unverzüglich den zuständigen kantonalen Instanzen zur Kenntnis zu bringen.

Art 19. Führen der Projektrechnung

Die Projektrechnung wird von der Gemeinde Weggis geführt (Spezialfinanzierung Fusionsprojekt). Es sind sowohl die internen wie auch die externen Projektkosten zu erfassen.

Der Rechnungsführer legt vierteljährlich einen Soll-Ist-Vergleich mit Abweichungsanalyse und nach Bedarf Vorschläge für Korrekturmassnahmen vor.

Art 20. Entschädigung für Projektmitwirkende

- 1 Die Sitzungen der Vereinigten Gemeinderäte, der Projektsteuerung und der Fachgruppen werden entschädigt.
- 2 Für allfällige Aufwandentschädigungen an Mitglieder des Gemeinderats, Kommissionsmitglieder sowie die Mitarbeitenden der Gemeinden gelten jeweils die Entschädigungsregelungen der entsprechenden Gemeinde. Berücksichtigt werden Sitzungsteilnahmen, Protokollierung und Berichtredaktion.
- 3 Dem Projektbudget werden die Aufwände mit einem Satz von CHF 50 pro Stunde verrechnet. Für die Erstellung eines Protokolls werden CHF 50 pro Sitzung verrechnet.
- 4 Externe Personen in den Fachgruppen (z.B. Kommissionsmitglieder) erfassen ihre Sitzungen sowie den Aufwand für Protokollierung und Berichtredaktion. Die Vertreter des Kantons erhalten keine Entschädigung.
- 5 Der Rechnungsführer verantwortet eine zweckdienliche Rapportierung und Erfassung der Aufwände.

Art 21. Prüfung der Rechnung

Das Prüfungsorgan der rechnungsführenden Gemeinde Weggis prüft die Rechnung und erstattet den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden, der Projektsteuerung und dem Kanton Bericht.

Art 22. Haftung

Es gelten die Bestimmungen des Haftungsgesetzes (SRL Nr. 23).

Zusammenarbeit und Verhältnis zu Dritten

Art 23. Förderung der Zusammenarbeit

Die am Projekt beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, zum Nutzen des Fusionsprojektes ihre Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen.

Art 24. Zusammenarbeit mit dem Kanton

Alle am Projekt beteiligten Stellen sind daran interessiert, dass die Zusammenarbeit mit dem Kanton als Projektpartner möglichst optimal und zielgerichtet verläuft.

Art 25. Zusammenarbeit mit Dritten

Für die Zusammenarbeit mit Dritten sind die Auftragsverhältnisse vor Auftragsbeginn zu klären und schriftlich festzuhalten. Für die Auftragserteilung ist die Projektsteuerung zuständig.

Schlussbestimmungen

Art 26. Inkrafttreten

Der Fusions-Vorvertrag tritt, sofern beide beteiligten Gemeinden dem Vertrag zustimmen, mit der Unterschrift der Gemeinderäte in Kraft.

Art 27. Projektabbruch

Die Auflösung des Fusionsprojektes vor der Volksabstimmung über die Fusionsvorlage kann einseitig vom Gemeinderat Greppen, respektive Gemeinderat Weggis beschlossen werden.

In diesem Fall werden die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten aufgeteilt.

Art 28. Anzahl Exemplare

Der Vertrag ist dreifach auszufertigen, je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar zuhanden des Kantons Luzern.

Die Vertragsgemeinden

Gemeinde Greppen, den 22.10.2024

Gemeinde Weggis, den 22.10.2024

Gemeinderat Greppen

Gemeinderat Weggis

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Gemeindepräsident



Geschäftsführer

Claudia Bernasconi

Iris Brun

Roger Dähler

Godi Marbach


.....

.....


.....

.....